

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

921.01

vom 30. November 1992 (Stand am 1. Januar 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 49 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991¹ (WaG)
sowie auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,
verordnet:

1. Kapitel: Begriff des Waldes

Art. 1 Begriff des Waldes (Art. 2 Abs. 4 WaG)

¹ Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200–800 m²;
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10–12 m;
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10–20 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

Art. 2 Bestockte Weiden (Art. 2 Abs. 2 WaG)

Bestockte Weiden (Wytweiden) sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen.

Art. 3 Einrichtungen zur Stauhaltung und Vorgelände (Art. 2 Abs. 3 WaG)

¹ Einrichtungen zur Stauhaltung sind Bauwerke, die Wasser an seinem natürlichen Abfluss hindern und einen Rückstau verursachen.

² Als unmittelbares Vorgelände einer Einrichtung zur Stauhaltung gilt das Gelände, das luftseitig an die Einrichtung angrenzt. Es umfasst in der Regel einen Streifen von 10 m Breite.

AS 1992 2538

¹ SR 921.0

² SR 814.01

2. Kapitel: Schutz des Waldes vor Eingriffen

1. Abschnitt: Rodung

Art. 4 Begriff (Art. 4 und 12 WaG)

Nicht als Rodung gilt:

- a. die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen;
- b. die Zuweisung von Wald in eine Schutzzone nach Artikel 17 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³ (RPG), sofern das Schutzziel mit der Walderhaltung in Einklang steht.

Art. 5⁴ Rodungsgesuch, öffentliche Auflage

¹ Das Rodungsgesuch ist bei Werken, für die der Bund zuständig ist, der Leitbehörde des Bundes und bei Werken, für die die Kantone zuständig sind, der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde einzureichen.

² Die Behörde macht das Gesuch öffentlich bekannt und legt die Akten zur Einsicht auf.

³ Das Bundesamt für Umwelt⁵ (BAFU⁶) erlässt Richtlinien über den Inhalt eines Rodungsgesuches.

Art. 6⁷ Mitwirkung des BAFU und der Kantone

¹ Ist der Bund für die Rodungsbewilligung zuständig, so gilt für die Mitwirkung des BAFU und der Kantone Artikel 49 Absatz 2 WaG. Die Kantone unterstützen die Bundesbehörden bei der Abklärung des Sachverhalts.

² Zur Rodungsfläche, nach der sich die Pflicht zur Anhörung des BAFU (Art. 6 Abs. 2 WaG) bestimmt, sind alle Rodungen zu rechnen, die:

- a. mit dem Rodungsgesuch angebeht werden;
- b. in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen.

³ SR 700

⁴ Fassung gemäss Ziff. II 17 der V vom 2. Febr. 2000 zum BG über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

⁶ Bezeichnung gemäss Ziff. I 5 der V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 427). Die Anpassung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁷ Fassung gemäss Ziff. II 17 der V vom 2. Febr. 2000 zum BG über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

Art. 7 Rodungsentscheid

¹ Der Rodungsentscheid spricht sich aus über:

- a. die Flächen der bewilligten und der verweigerten Rodungen sowie über die davon betroffenen Grundstücke mit Angabe der Koordinaten;
- b. Art und Umfang der Ersatzmassnahmen sowie die davon betroffenen Grundstücke mit Angabe der Koordinaten;
- c. die Fristen zur Benutzung der Rodungsbewilligung und zur Erfüllung der mit der Rodung verbundenen Pflichten, insbesondere derjenigen der Ersatzmassnahmen;
- d. die unerledigten Einsprachen;
- e. allfällige weitere Bedingungen und Auflagen.

² Das BAFU führt eine Statistik der vom Bund und von den Kantonen bewilligten Rodungen. Die Kantone stellen dem BAFU die erforderlichen Angaben zur Verfügung.⁸

Art. 8 Realersatz

(Art. 7 Abs. 1 WaG)⁹

¹ Realersatz wird geleistet, indem für die gerodete Fläche eine gleich grosse Fläche Wald an einem Standort begründet wird, der qualitativ ähnliche Bedingungen bietet wie die gerodete Fläche.

² Der Realersatz schliesst die Landbeschaffung, die Pflanzung sowie alle Massnahmen ein, die zur dauernden Sicherung der Ersatzfläche erforderlich sind.

³ Einwuchsflächen und freiwillig aufgeforstete Flächen, die noch nicht Wald sind, können als Realersatz anerkannt werden.

Art. 8a¹⁰ Gebiete mit zunehmender Waldfläche

(Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des BAFU die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.

⁸ Eingefügt durch Ziff. II 17 der V vom 2. Febr. 2000 zum BG über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1983).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1983).

Art. 9 Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete

(Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)¹¹

¹ Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden.¹²

² Ökologisch wertvoll sind insbesondere:

- a. Biotope nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹³ über den Natur- und Heimatschutz;
- b. Gebiete, die nach Artikel 17 RPG¹⁴ als Naturschutzzonen ausgeschieden sind.

³ Landschaftlich wertvoll sind insbesondere:

- a. Objekte, die nach der Verordnung vom 10. August 1977¹⁵ über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sind;
- b. Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Artikel 24^{sexies} Absatz 5 der Bundesverfassung¹⁶;
- c. Gebiete, die nach Artikel 17 RPG als Landschaftsschutzzonen ausgeschieden sind.

Art. 9a¹⁷ Verzicht auf Rodungsersatz

(Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG)

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungsersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

Art. 10¹⁸

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

¹³ SR **451**

¹⁴ SR **700**

¹⁵ [AS **1977** 1962, **1983** 1942, **1996** 3264, **1998** 788, **2010** 1593 Anhang Ziff. 2. AS **2017** 2815 Art. 11]. Siehe heute: die V vom 29. März 2017 (SR **451.11**).

¹⁶ [BS **1** 3; AS **1988** 352]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 78 Abs. 5 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, mit Wirkung seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch und Meldung

¹ Auf Anmeldung der nach Artikel 6 Absatz 1 WaG zuständigen Behörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung:¹⁹

- a. von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes;
- b. des nachträglichen Rodungsersatzes bei Nutzungsänderungen nach Artikel 7 Absatz 4 WaG.²⁰

² Die Kantone überwachen sämtliche Ersatzmassnahmen und melden deren Abnahme dem BAFU.

2. Abschnitt: Waldfeststellung²¹**Art. 12** Waldfeststellungsverfügung

(Art. 10 Abs. 1 WaG)²²

¹ Die Waldfeststellungsverfügung hält fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an.

² Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke.

Art. 12a²³ Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG)

Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

3. Abschnitt: Motorfahrzeugverkehr

(Art. 15 Abs. 1 WaG)

Art. 13

¹ Waldstrassen dürfen zu folgenden Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden:

- a. zu Rettungs- und Bergungszwecken;
- b. zu Polizeikontrollen;

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

- c. zu militärischen Übungen;
- d. zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e.²⁴ zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

² Der übrige Wald darf nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, wenn dies zur Erfüllung eines Zweckes nach Absatz 1 unumgänglich ist.

³ Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten.

4. Abschnitt: Bauten und Anlagen im Wald²⁵

Art. 13a²⁶ Forstliche Bauten und Anlagen

(Art. 2 Abs. 2 Bst. b und 11 Abs. 1 WaG)

¹ Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, Rundholzlager, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG²⁷ errichtet oder geändert werden.²⁸

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:

- a. die Bauten und Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen;
- b. für diese Bauten und Anlagen der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist; und
- c. ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 14 Einbezug der kantonalen Forstbehörde

(Art. 11 Abs. 1 und 16 WaG)²⁹

¹ Bevor Baubewilligungen für forstliche Bauten oder Anlagen im Wald nach Artikel 22 RPG³⁰ erteilt werden, ist die zuständige kantonale Forstbehörde anzuhören.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. II 61 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2779).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

²⁷ SR **700**

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021 (AS **2021** 294).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1983).

³⁰ SR **700**

² Ausnahmebewilligungen für nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Wald nach Artikel 24 RPG dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden.

3. Kapitel: Schutz vor Naturereignissen

Art. 15 Grundlagen

¹ Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen. Sie:

- a. führen Inventare über Bauten und Anlagen, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster);
- b. dokumentieren Schadenereignisse (Ereigniskataster) und analysieren, soweit erforderlich, grössere Schadenereignisse;
- c. erstellen Gefahrenkarten und, für den Ereignisfall, Notfallplanungen und führen diese periodisch nach.³¹

² Bei der Erarbeitung der Grundlagen berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien.

³ Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung.

⁴ Sie stellen die Grundlagen dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung und machen sie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich.³²

Art. 16 Frühwarndienste

¹ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, errichten die Kantone Frühwarndienste. Sie sorgen für den Aufbau sowie den Betrieb der dazugehörigen Messstellen und Informationssysteme.

² Bei der Errichtung und beim Betrieb der Frühwarndienste berücksichtigen sie die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien.

³ Sie sorgen dafür, dass die Daten der Messstellen und Informationssysteme dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung gestellt und der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.³³

³¹ Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 427).

³² Eingefügt durch Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (AS **2007** 5823). Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 13 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2809).

³³ Eingefügt durch Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (AS **2007** 5823). Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 13 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2809).

Art. 17 Sicherung von Gefahrengebieten

(Art. 19 WaG)

¹ Die Sicherung von Gefahrengebieten umfasst:

- a. waldbauliche Massnahmen;
- b. bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Lawinenschäden und ausnahmsweise die Erstellung von Anlagen zur vorsorglichen Auslösung von Lawinen;
- c. begleitende Massnahmen im Gerinne, die mit der Walderhaltung im Zusammenhang stehen (forstlicher Bachverbau);
- d. den Rutschhang- und Rufenverbau, entsprechende Entwässerungen sowie den Erosionsschutz;
- e. Steinschlag- und Felssturzverbauungen, Auffangwerke sowie ausnahmsweise die vorsorgliche Auslösung von absturzgefährdetem Material;
- f. die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte.

² Die Arbeiten sind wenn möglich mit ingenieurb biologischen und waldbaulichen Massnahmen zu kombinieren.

³ Die Kantone sorgen für eine integrale Planung; diese berücksichtigt insbesondere die Interessen der Bewirtschaftung des Waldes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserbaus, der Landwirtschaft und der Raumplanung.

4. Kapitel: Pflege und Nutzung des Waldes**1. Abschnitt: Bewirtschaftung des Waldes****Art. 18** Forstliche Planung

(Art. 20 Abs. 2 WaG)

¹ Die Kantone erlassen Vorschriften für die Planung der Waldbewirtschaftung. Darin halten sie insbesondere fest:

- a. die Planarten und deren Inhalt;
- b. die Planungspflichtigen;
- c. die Planungsziele;
- d. die Art der Beschaffung und der Verwendung von Planungsgrundlagen;
- e. das Planungs- und Kontrollverfahren;
- f. die periodische Überprüfung der Pläne.

² In den forstlichen Planungsdokumenten sind mindestens die Standortverhältnisse sowie die Waldfunktionen und deren Gewichtung festzuhalten.

³ Die Kantone sorgen bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür, dass die Bevölkerung:

- a. über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird;
- b. dabei in geeigneter Weise mitwirken kann;

- c. diese einsehen kann.

⁴ Sie berücksichtigen die raumwirksamen Ergebnisse der forstlichen Planung in ihrer Richtplanung.³⁴

Art. 19 Waldbauliche Massnahmen

(Art. 20 WaG)

¹ Als waldbauliche Massnahmen gelten alle Pflegeeingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und der Qualität des Bestandes beitragen.

² Massnahmen der Jungwaldpflege sind:

- a.³⁵ die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen;
- b. die spezifischen Massnahmen zur Pflege des Nachwuchses im Plenterwald, im übrigen stufigen Wald, im Mittel- und Niederwald sowie im stufigen Waldrand;
- c. Schutzmassnahmen gegen Wildschäden;
- d. die Erstellung von Begehungswegen in unzugänglichen Gebieten.

³ Massnahmen der Durchforstung und der Verjüngung sind:

- a. die Schlagräumung und die Begründung einer neuen Bestockung sowie die erforderlichen Begleitmassnahmen;
- b. die Holznutzung und -bringung.

⁴ Massnahmen der minimalen Pflege zur Erhaltung der Schutzfunktion sind Pflegeeingriffe, die sich auf die nachhaltige Sicherung der Stabilität des Bestandes beschränken; anfallendes Holz wird an Ort und Stelle verbaut oder bleibt liegen, sofern davon keine Gefährdung ausgeht.

Art. 20 Kahlschlag

(Art. 22 WaG)

¹ Kahlschlag ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden.

² Kein Kahlschlag liegt vor, wenn nach einer ausreichenden und gesicherten Verjüngung nur der alte Bestand geräumt wird.

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I 5 der V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. März 2015 (AS **2015** 427).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

2. Abschnitt: Forstliches Vermehrungsgut

Art. 21 Gewinnung und Verwendung

(Art. 24 WaG)

¹ Die Kantone stellen die Versorgung mit geeignetem forstlichem Vermehrungsgut sicher.

² Die zuständige kantonale Forstbehörde wählt die Waldbestände aus, aus denen forstliches Vermehrungsgut gewonnen werden darf. Sie meldet die Erntebestände dem BAFU.

³ Sie kontrolliert die gewerbliche Gewinnung von Saatgut und Pflanzenteilen und stellt Herkunftszeugnisse aus.

⁴ Für forstliche Zwecke darf nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, dessen Herkunft nachgewiesen ist.

⁵ Das BAFU berät die Kantone in Fragen:

- a. der Gewinnung, der Versorgung und der Verwendung von forstlichem Vermehrungsgut;
- b. der Sicherung der genetischen Vielfalt.

⁶ Es führt einen Kataster der Erntebestände und einen Kataster der Genreservate.

Art. 22 Ein- und Ausfuhr

(Art. 24 WaG)

¹ Die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut bedarf einer Bewilligung des BAFU.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das forstliche Vermehrungsgut sich zum Anbau eignet und die Herkunft durch ein amtliches Zeugnis bestätigt ist; oder
- b. die Importeurin oder der Importeur schriftlich erklärt, dass das Vermehrungsgut ausschliesslich ausserhalb des Waldes Verwendung findet.

^{2bis} Für die Bewilligung der Einfuhr von gentechnisch verändertem forstlichem Vermehrungsgut ist die Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008³⁶ anwendbar; dabei sind auch die Vorgaben dieser Verordnung zu berücksichtigen.³⁷

³⁶ SR 814.911

³⁷ Eingefügt durch Art. 51 Ziff. 3 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Febr. 2001 (AS 2001 1191). Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 16 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4377).

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³⁸ (UVEK³⁹) erlässt Vorschriften über das Ausstellen von Ausfuhrdokumenten für forstliches Vermehrungsgut.

Art. 23 Betriebsführung
(Art. 24 WaG)

¹ Öffentliche und private Klenganstalten, Forstbaumschulen, Forstgärten und Handelsbetriebe müssen über Herkunft, Aufarbeitung, Nachzucht und Abgaben von forstlichem Vermehrungsgut sowie über Vorräte an solchem Gut Buch führen.

² Sie informieren die Abnehmerinnen und Abnehmer von forstlichem Vermehrungsgut in Angeboten, auf Waren und in Rechnungen über dessen Kategorie und Herkunft.

³ Das BAUFU kontrolliert die Betriebsführung. Es kann dafür die Kantone beiziehen.

Art. 24 Technische Bestimmungen

¹ Das UVEK erlässt eine Verordnung über die Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes.

² Es kann vorsehen, dass für wissenschaftliche Zwecke forstliches Vermehrungsgut eingeführt und verwendet werden darf, dessen Eignung und Herkunft nicht nachgewiesen sind.

3. Abschnitt: Verwendung umweltgefährdender Stoffe

Art. 25⁴⁰

Die ausnahmsweise Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴¹.

Art. 26 und 27⁴²

³⁸ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) angepasst.

³⁹ Ausdruck gemäss Ziff. 1 5 der V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 427). Die Anpassung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. II 21 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS **2005** 2695).

⁴¹ SR **814.81**

⁴² Aufgehoben durch Ziff. II 21 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, mit Wirkung seit 1. Aug. 2005 (AS **2005** 2695).

4. Abschnitt: Verhütung und Behebung von Waldschäden

Art. 28⁴³ Grundsätze

(Art. 26 WaG)

¹ Als Waldschäden gelten Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden und die verursacht werden durch:

- a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;
- b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen.

² Die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018^{44,45}

Art. 29⁴⁶ Verhütung und Behebung von Waldschäden

(Art. 27 Abs. 1 WaG)

Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:

- a. technische und waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b. Massnahmen zur Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
- c. Massnahmen zur Überwachung von Schadorganismen und deren Bekämpfung mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung.

Art. 30⁴⁷ Zuständigkeiten des Bundes

(Art. 26 Abs. 3 und 27a Abs. 2 WaG)

¹ Das BAFU sorgt für die Grundlagen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Es koordiniert die kantonsübergreifenden Massnahmen und legt solche bei Bedarf selber fest.

² Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:

- a. Sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

⁴⁴ SR 916.20

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. 7 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Okt. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2018 4209).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

- b. Sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können.
- c. Sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.

5. Abschnitt: Wildschäden

(Art. 27 Abs. 2 WaG)

Art. 31

¹ Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen.

² Das Konzept umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle.⁴⁸

³ Es ist Bestandteil der forstlichen Planung.

5. Kapitel: Ausbildung und Grundlagen⁴⁹

1. Abschnitt: Grundausbildung und Weiterbildung

Art. 32⁵⁰ Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

(Art. 29 Abs. 1 und 2 WaG)

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

² Die Kantone bieten genügend Stellen für die praktische Weiterbildung an und koordinieren diese untereinander. Die praktische Weiterbildung soll insbesondere:

- a. auf die Waldplanung, Waldbewirtschaftung und Walderhaltung im Lichte sämtlicher Waldfunktionen ausgerichtet sein;
- b. die Führungskompetenzen und Verwaltungskenntnisse fördern;
- c. mit einem Nachweis über die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse bescheinigt werden.

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 13 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2809).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 3215).

Art. 33⁵¹ Forstpersonal
(Art. 29 Abs. 4 und 51 Abs. 2 WaG)

¹ Die Kantone sorgen:

- a. für die höhere Berufsbildung der Försterinnen und Förster und führen die dafür notwendigen höheren Fachschulen;
- b. zusammen mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für die berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals.

² Vor dem Erlass beziehungsweise der Genehmigung von Vorschriften im Bereich der forstlichen Ausbildung nach den Artikeln 19 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 29 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵² (BBG) wird das BAFU angehört.

Art. 34⁵³ Arbeitssicherheit
(Art. 21a und 30 WaG)

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.

² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschnitten und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Art. 35 Koordination und Dokumentation
(Art. 29 Abs. 1 WaG)

¹ ...⁵⁴

² Das BAFU führt für Massnahmen der forstlichen Ausbildung eine zentrale Koordinations- und Dokumentationsstelle.

2. Abschnitt: ...

Art. 36 und 37⁵⁵

⁵¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 5047).

⁵² SR **412.10**

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I 7.4 der V vom 9. Nov. 2011 (Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5227).

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2016** 3215).

3. Abschnitt:⁵⁶ Erhebungen

Art. 37a⁵⁷

(Art. 33 und 34 WaG)

¹ Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.

² Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:

- a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;
- b. die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten.

³ Die WSL erhebt im Rahmen ihres Grundauftrags in langfristigen Forschungsprogrammen die Belastung des Waldökosystems.

⁴ Das BAFU informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.

4. Abschnitt:⁵⁸ Holzförderung

Art. 37b

Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz

(Art. 34a WaG)

¹ Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.

² Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

³ Ergebnisse und Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 37c

Verwendung von Holz bei Bauten und Anlagen des Bundes

(Art. 34b WaG)

¹ Bei der Konzeption, der Planung, der Errichtung sowie dem Betrieb von Bauten und Anlagen des Bundes ist dem Förderungsziel, Holz oder Holzserzeugnisse zu verwenden, Rechnung zu tragen.

² Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit von Holz und Holzserzeugnissen sind bestehende Richtlinien und Empfehlungen wie etwa diejenigen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren zu berücksichtigen.

⁵⁶ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 13 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS 2008 2809).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3215).

6. Kapitel:⁵⁹ Finanzhilfen (ohne Investitionskredite) und Abgeltungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁶⁰

(Art. 35 WaG)

Art. 38 Allgemeine Voraussetzung der Bundeshilfe

(Art. 35 Abs. 2 WaG)

Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes werden nur gewährt, wenn:

- a. die Massnahmen der forstlichen Planung entsprechen;
- b. die Massnahmen notwendig und zweckmässig sind;
- c. die Massnahmen den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen;
- d. die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind;
- e. die Koordination mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen sichergestellt ist;
- f. der weitere Unterhalt gesichert ist.

Art. 38a⁶¹ Anrechenbare Kosten

¹ Für Abgeltungen nach den Artikeln 39 Absätze 1 und 2 und 40 Absatz 1 Buchstabe c sind nur Kosten anrechenbar, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die zweckmässige Erfüllung der beitragsberechtigten Aufgabe erforderlich sind. Dazu gehören die Kosten für die Projektierung, den Landerwerb und die Ausführung sowie die Vermarktungskosten.

² Nicht anrechenbar sind insbesondere Gebühren und Steuern sowie Kosten, die auf Dritte, die massgebliche Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, überwält werden können.

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5823).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I 5 V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 427).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I 5 V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 427).

2. Abschnitt: Massnahmen

Art. 39⁶² Schutz vor Naturereignissen

(Art. 36 WaG)

¹ Abgeltungen an die Massnahmen und die Erstellung von Gefahregrundlagen werden in der Regel global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

² Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen:

- a. einen kantonsübergreifenden Bezug aufweisen;
- b. Schutzgebiete oder Objekte nationaler Inventare berühren;
- c. wegen der möglichen Alternativen oder aus anderen Gründen in besonderem Mass eine komplexe oder spezielle fachliche Beurteilung erfordern; oder
- d. unvorhersehbar waren.

³ Der Beitrag an die Kosten der Massnahmen nach Absatz 2 beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. dem Grad der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung;
- c. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.

⁴ Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unwetterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag nach Absatz 3 ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten der Massnahmen erhöht werden.

⁵ Keine Abgeltungen werden gewährt an:

- a.⁶³ Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die zum Zeitpunkt der Errichtung:
 1. in bereits ausgeschiedenen Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden, und
 2. nicht zwingend an diesen Standort gebunden waren;
- b. Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden.

⁶² Fassung gemäss Ziff. I 3 der V vom 2. Febr. 2011 (Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich), in Kraft seit 1. März 2011 (AS **2011** 649).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 5 V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 427).

Art. 40 Schutzwald

(Art. 37 WaG)

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind, richtet sich nach:

- a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial;
- b. der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Schutzwaldes;
- c. dem Umfang und der Planung der für die Schutzwaldpflege erforderlichen Infrastruktur;
- d. der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Der durch Verfügung gewährte Beitrag an die Kosten von Projekten, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d.⁶⁴

Art. 40a⁶⁵ Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

(Art. 37a WaG)

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:

- a. der Gefährdung der Waldfunktionen;
- b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- c. der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.

Art. 40b⁶⁶ Abfindung für Kosten

(Art. 37b WaG)

¹ Eine Abfindung kann in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

² Gesuche um Entschädigung sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen und zu begründen.

³ Keine Abfindung wird für Ertragsausfälle oder immaterielle Schäden gewährt.

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁴ Der Bund vergütet den Kantonen im Rahmen der globalen Abgeltungen nach Artikel 40a zwischen 35 und 50 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen.

Art. 41 Biologische Vielfalt des Waldes

(Art. 38 Abs. 1 WaG)⁶⁷

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

- a. der Anzahl Hektaren der auszuscheidenden und zu pflegenden Waldreservate;
- b.⁶⁸ ...
- c. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Lebensräume, insbesondere der Waldränder, die der Vernetzung dienen;
- d. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten, die für die biologische Vielfalt prioritär zu erhalten sind;
- e.⁶⁹ der Anzahl Hektaren der ausserhalb von Waldreservaten auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Eigenschaften aufweisen (Biotopbäume);
- f. der Anzahl Hektaren der zu pflegenden Kulturformen der Waldbewirtschaftung wie Wytweiden, Mittel- und Niederwälder sowie Selven;
- g. der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Die Finanzhilfen dürfen nur gewährt werden, wenn der Schutz der ökologischen Flächen nach Absatz 1 Buchstaben a und c–f vertraglich oder auf andere geeignete Weise gesichert ist.

⁴ ...⁷⁰

Art. 42⁷¹

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

Art. 43 Waldbewirtschaftung⁷²

(Art. 38a WaG)

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a.⁷³ für Planungsgrundlagen der Kantone: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung oder in eine Wirkungsanalyse einbezogen wird;
- b.⁷⁴ für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft: nach dem Umfang und der Qualität der vom Kanton geplanten und umgesetzten Optimierungsmassnahmen;
- c. für die Lagerung von Holz bei aussergewöhnlichem Holzanfall: nach der Holzmenge, die der Markt vorübergehend nicht aufnehmen kann;
- d. nach der Qualität der Leistungserbringung;
- e.⁷⁵ für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern: nach der Anzahl besuchter Kurstage bei einem vom Bund anerkannten Kursanbieter;
- f.⁷⁶ für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe: nach der Anzahl absolvierter Ausbildungstage;
- g.⁷⁷ für die Jungwaldpflege: nach der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;
- h.⁷⁸ für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen: nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- i.⁷⁹ für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut: nach der Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten in den Samenernteplantagen;

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I 5 V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 427).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

j.⁸⁰ für die Anpassung oder die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen: nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.

² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Globale Finanzhilfen für die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft werden nur gewährt, wenn:

- a. eine Kooperation oder eine Zusammenlegung von Betrieben vorliegt, die auf Dauer ausgerichtet ist;
- b. eine wirtschaftlich bedeutende Holzmenge gemeinsam genutzt bzw. vermittelt wird; und
- c. eine kaufmännische Buchführung erfolgt.

⁴ Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.⁸¹

⁵ Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.⁸²

Art. 44 Förderung der Ausbildung

(Art. 39 WaG)

¹ ...⁸³

² Als Ausgleich für die berufsspezifischen Kosten der ortsgebundenen praktischen Ausbildung des Forstpersonals gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall in Form einer Pauschale von 10 Prozent der Ausbildungskosten der Försterschulen und der Kurse.

³ An die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall bis zu 50 Prozent der anerkannten Kosten.

⁴ ...⁸⁴

Art. 45 Forschung und Entwicklung

(Art. 31 WaG)

¹ Der Bund kann an Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die er nicht selbst in Auftrag gibt, Finanzhilfen im Einzelfall im Umfang von höchstens 50 Prozent der Projektkosten gewähren.

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁸³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

⁸⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3215).

² Er kann an Einrichtungen zur Förderung und Koordination der Forschung und Entwicklung Finanzhilfen im Einzelfall bis zum Umfang der von Dritten aufgebrauchten Mittel gewähren, sofern ihm ein angemessenes Mitspracherecht in diesen Einrichtungen eingeräumt wird.

3. Abschnitt: Verfahren bei der Gewährung globaler Abgeltungen oder Finanzhilfen

Art. 46 Gesuch

¹ Der Kanton reicht das Gesuch um globale Abgeltungen oder Finanzhilfen beim BAFU ein.

² Das Gesuch enthält Angaben über:

- a. die zu erreichenden Programmziele;
- b. die zur Zielerreichung voraussichtlich notwendigen Massnahmen und deren Durchführung;
- c. die Wirksamkeit der Massnahmen.

³ Bei Massnahmen mit kantonübergreifender Wirkung stellen die Kantone die Koordination der Gesuche mit den betroffenen Kantonen sicher.

Art. 47 Programmvereinbarung

¹ Das BAFU schliesst die Programmvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens vier Jahre.

⁴ Das BAFU erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

Art. 48 Auszahlung

Globale Abgeltungen oder Finanzhilfen werden in Tranchen ausbezahlt.

Art. 49 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Beiträge.

² Das BAFU kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;
- b. die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 50 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Das BAFU hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 49 Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das BAFU vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Finanzhilfen oder Abgeltungen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Werden die Mängel nicht behoben oder wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach den Artikeln 28 und 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁸⁵ (SuG).

4. Abschnitt: Verfahren bei der Gewährung von Abgeltungen oder Finanzhilfen im Einzelfall

Art. 51 Gesuche

¹ Gesuche um Abgeltungen oder Finanzhilfen im Einzelfall ohne Kantonsbeteiligung sind dem BAFU, alle andern Gesuche dem Kanton einzureichen.

² Der Kanton prüft die bei ihm eingereichten Gesuche und leitet sie mit einem begründeten Antrag, den bereits vorliegenden kantonalen Bewilligungen und dem kantonalen Beitragsbeschluss an das BAFU weiter.

³ Das BAFU erlässt Richtlinien über die Angaben und Unterlagen zum Gesuch.

Art. 52 Gewährung und Auszahlung der Beiträge

¹ Das BAFU legt die Höhe der Abgeltung oder der Finanzhilfe mittels Verfügung fest oder schliesst dazu mit dem Beitragsempfänger einen Vertrag ab.

² Es richtet die Beiträge nach Fortschritt der Massnahmen aus.

Art. 53 Mangelhafte Erfüllung und Zweckentfremdung

¹ Erfüllt der Empfänger von zugesicherten Abgeltungen oder Finanzhilfen die Massnahmen trotz Mahnung nicht oder mangelhaft, so werden die Abgeltungen oder Finanzhilfen nicht ausbezahlt oder gekürzt.

² Sind Abgeltungen oder Finanzhilfen ausbezahlt worden und erfüllt der Empfänger trotz Mahnung die Massnahmen nicht oder mangelhaft, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 SuG⁸⁶.

³ Werden Anlagen oder Einrichtungen, an die Abgeltungen oder Finanzhilfen geleistet wurden, ihrem Zweck entfremdet, so kann das BAFU vom Kanton verlangen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist die Unterlassung oder Rückgängigmachung der Zweckentfremdung erwirkt.

⁴ Wird die Zweckentfremdung nicht unterlassen oder nicht rückgängig gemacht, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 29 SuG.

Art. 54 Berichterstattung und Kontrolle

Für die Berichterstattung und die Kontrolle gilt Artikel 49 sinngemäss.

Art. 55–59

Aufgehoben

7. Kapitel: Investitionskredite**Art. 60** Voraussetzungen

¹ Investitionskredite werden gewährt, wenn:

- a. die Investition für den Schutz vor Naturereignissen oder für die Pflege und Nutzung des Waldes notwendig und geeignet ist; und
- b. es die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erfordert.

² Die entstehende Gesamtbelastung muss für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller tragbar sein.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die eigenen finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen und von Dritten erhältliche Beiträge geltend zu machen.

⁴ Investitionskredite dürfen nicht mit Krediten nach dem Bundesgesetz vom 23. März 1962⁸⁷ über Investitionskredite und Betriebshilfen in der Landwirtschaft oder nach

⁸⁶ SR 616.1

⁸⁷ [AS 1962 1273; 1972 2699; 1977 2249 Ziff. I, 961, 1991 362 Ziff. II 52, 857 Anhang Ziff. 27; 1992 288 Anhang Ziff. 47, 2104. AS 1998 3033 Anhang Bst. f]

dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1974⁸⁸ über Investitionshilfe für Berggebiete kumuliert werden.

⁵ Für ihre eigenen Investitionen erhalten die Kantone keine Kredite.

⁶ ...⁸⁹

Art. 61 Bundeskredite

¹ Das BAFU gewährt dem Kanton für die Ausrichtung von Investitionskrediten globale Darlehen. Diese sind unverzinslich und auf 20 Jahre befristet.

² Der Kanton meldet dem BAFU jährlich seinen voraussichtlichen Darlehensbedarf für das kommende Jahr.

³ Die Aufteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Bedarf.⁹⁰

Art. 62 Gesuche

(Art. 40 Abs. 3 WaG)

¹ Gesuche um Investitionskredite sind dem Kanton einzureichen.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. die allgemeine Betriebsplanung;
- b. die Betriebsrechnung;
- c. die Darstellung der finanziellen Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

³ Unternehmen, die Wälder gewerbsmässig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen, haben ihrem Gesuch die Bilanz und die Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre beizulegen.

Art. 63 Höhe und Verzinsung

(Art. 40 Abs. 1 WaG)

¹ Investitionskredite werden gewährt:

- a. als Baukredite bis zu 80 Prozent der Baukosten;
- b.⁹¹ zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen gemäss den Artikeln 39, 40 und 43;

⁸⁸ [AS 1975 392, 1980 1798, 1985 387, 1991 857 Anhang Ziff. 24, 1992 288 Anhang Ziff. 43, AS 1997 2995 Art. 25]. Siehe heute: das BG vom 6. Okt. 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0).

⁸⁹ Aufgehoben durch Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

- c. zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis zu 80 Prozent der Kosten;
- d. zur Erstellung forstbetrieblicher Anlagen bis zu 80 Prozent der Kosten.

² Investitionskredite sind in der Regel unverzinslich. Lässt es die Gesamtbelastung der Geschusterin oder des Geschusters jedoch zu, wird ein angemessener Zins verlangt.

³ Unter 10 000 Franken werden keine Darlehen gewährt.

Art. 64 Dauer, Rückzahlung, Rückforderung

(Art. 40 WaG)

¹ Investitionskredite werden für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt.

² Die Rückzahlungsraten sind nach der Art der Massnahme und nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers festzulegen.

³ Die Rückzahlung beginnt:

- a. für Investitionen nach Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben a und b ein Jahr nach Beendigung des Projekts, spätestens jedoch fünf Jahre nach Auszahlung der ersten Kreditrate;
- b. für die übrigen Investitionen in dem auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahr.

⁴ Die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer kann den Kredit ohne Kündigung jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

⁵ ...⁹²

⁶ Zur Rückzahlung fällige Kredite oder Rückzahlungsraten, die ausstehen, sind zu 5 Prozent zu verzinsen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 65 Vollzug durch den Bund

(Art. 49 WaG)

¹ Das UVEK wird zur selbständigen Erledigung der Geschäfte aus dem Vollzug des WaG ermächtigt.

² Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung. Für die Mitwirkung des BAFU und der Kantone gilt

⁹² Aufgehoben durch Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

Artikel 49 Absatz 2 WaG; gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.⁹³

Art. 66 Vollzug durch die Kantone
(Art. 50 WaG)

¹ Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zum WaG und zu dieser Verordnung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

² Sie teilen dem BAFU Verfügungen und Entscheide über Rodungen mit.⁹⁴

Art. 66a⁹⁵ Geoinformation

Das BAFU gibt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, für die es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁹⁶ als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist.

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 1. Oktober 1965⁹⁷ betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei;
- b. die Verordnung vom 23. Mai 1973⁹⁸ über die Wählbarkeit höherer Forstbeamter;
- c. die Verordnung vom 28. November 1988⁹⁹ über ausserordentliche Massnahmen zur Walderhaltung;
- d. die Artikel 2–5 der Verordnung vom 16. Oktober 1956¹⁰⁰ über den forstlichen Pflanzenschutz;
- e. den Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1956¹⁰¹ betreffend Herkunft und Verwendung von forstlichem Saatgut und Forstpflanzen;

⁹³ Eingefügt durch Ziff. II 17 der V vom 2. Febr. 2000 zum BG über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 703).

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. II 17 der V vom 2. Febr. 2000 zum BG über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 703).

⁹⁵ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 13 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2809).

⁹⁶ SR **510.620**

⁹⁷ [AS **1965** 861; **1971** 1192; **1977** 2273 Ziff. I 18.1; **1985** 670 Ziff. I 3, 685 Ziff. I 6, 2022]

⁹⁸ [AS **1973** 964; **1987** 608 Art. 16 Abs. 1 Bst. e]

⁹⁹ [AS **1988** 2057; **1990** 874]

¹⁰⁰ [AS **1956** 1220; **1959** 1626; **1977** 2325 Ziff. I 19; **1986** 1254 Art. 70 Ziff. 3; **1987** 2529; **1989** 1124 Art. 2 Ziff. 2; **1992** 1749 Ziff. II 4. AS **1993** 104 Art. 42 Bst. a]

¹⁰¹ [AS **1956** 1227; **1959** 1628; **1975** 402 Ziff. I 15; **1987** 2531]

- f. die Verordnung vom 22. Juni 1970¹⁰² über Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet.

Art. 68 Änderung bisherigen Rechts

...¹⁰³

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 69

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Artikel 60–64 und 67 Buchstabe f am 1. Januar 1993 in Kraft.

² Die Artikel 60–64 und 67 Buchstabe f treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Übergangsbestimmung der Änderung vom 2. Februar 2000¹⁰⁴

Rodungsgesuche für Werke in kantonaler Zuständigkeit, die am 1. Januar 2000 hängig sind, werden nach altem Recht beurteilt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016¹⁰⁵

¹ Anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.¹⁰⁶

² Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem 31. Dezember 2024 angepasst oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.¹⁰⁷

¹⁰² [AS 1970 765; 1978 1819]

¹⁰³ Die Änd. können unter AS 1992 2538 konsultiert werden.

¹⁰⁴ AS 2000 703

¹⁰⁵ AS 2016 3215

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V vom 31. Mai 2024 über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028, in Kraft seit 1. Jan. 2025 (AS 2024 252).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V vom 17. April 2019 über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020–2024, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 1487).

*Anhang*¹⁰⁸

¹⁰⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 21 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5823).

